Moreno/Kommission) wird aufgehoben, soweit darin die Klage auf Aufhebung des Schreibens von Herrn Walker vom 23. Februar 2001 für zulässig erklärt wird und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Klage in der Rechtssache T-323/01 auferlegt werden.

2) In der Rechtssache T-323/01 wird die Klage auf Aufhebung des Schreibens von Herrn Walker vom 23. Februar 2001 und der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 2001, mit der die Beschwerde von Frau Alvarez Moreno zurückgewiesen wurde, abgewiesen.

3) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren und mit dem Verfahren vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2006, Deutschland / Kommission

(Rechtssache C-183/03)

(EAGFL — Entscheidung 2003/102/EG — Von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Sektor Kulturpflanzen)

1. *Landwirtschaft — EAGFL — Rechnungsabschluss (vgl. Randnr. 47)*

2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen (Verordnung Nr. 3887/92 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 2801/1999 geänderten Fassung, Artikel 6 Absatz 5) (vgl. Randnrn. 60-61)*

3. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen (Verordnung Nr. 3887/92 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 2801/1999 geänderten Fassung, Artikel 9) (vgl. Randnrn. 84-89)*

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/102/EG der Kommission vom 14. Februar 2003 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2003] 500) (ABl. L 42, S. 47) — Kontrollen im Sektor Kulturpflanzen — Fall Land Brandenburg

Tenor

1) Die Klage wird abgewiesen.

2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2006, Kommission / Spanien

(Rechtssache C-132/04)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391/EWG — Anwendungsbereich — Nichtziviles Personal der öffentlichen Verwaltungen — Streitkräfte und Polizei — Einbeziehung)